

Unfallkasse München Report

INHALTSVERZEICHNIS AUSGABE 1 / 2008

Betriebssport	1	ASR A 2.3 – Neue Regel	2	TRBS 2111	4
Unfallversicherungsschutz beim Betriebssport	1	Kurzmeldung	2	ASA-Briefe	4
Seminarprogramm 2008	1	Gutes Sehen am Arbeitsplatz – ohne Blendung	3	Trockene Luft im Büro	4
ASR A 1.3 – Neue Regel	2	GHS kommt	3	Nadelstichverletzung	4
				Impressum	4



Betriebssport

Gesund und fit für vielfältige Aufgaben

Laut Weltgesundheitsorganisation WHO ist Bewegungsmangel einer der Risikofaktoren für die Entstehung von Zivilisationskrankheiten. Übergewicht, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und Erkrankungen des Bewegungsapparates werden häufig dadurch (mit)verursacht. Krankheiten, die durch Bewegungsmangel verursacht sind, führen pro Jahr zu Kosten von 30 Milliarden Euro. 20 Prozent der Deutschen leiden an Übergewicht (Adipositas), 30 Prozent sind körperlich kaum aktiv und 45 Prozent treiben keinerlei Sport. Das ist Grund genug, Betriebssport systematisch ins Präventionskonzept einzubauen.

Was Betriebssport bringt

Betriebssport verbessert die Gesundheit der Mitarbeiter, erhöht die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft und fördert

soziale Kontakte – auch über betriebliche Hierarchieebenen hinweg. Betriebssport kann aber auch das Betriebsklima verbessern, die Unfallhäufigkeit am Arbeitsplatz verringern helfen und zu einer geringeren Mitarbeiterfluktuation beitragen. Betriebssport ist vor allem Breiten-

Freizeit- und Gesundheitssport. Wichtig ist, dass alle Angebote von den Arbeitnehmern freiwillig wahrgenommen werden – Motivation statt Zwang ist Trumpf. Mit Betriebssport lassen sich auch Sportmuffel zu sportlicher Betätigung motivieren.

Mit Betriebssport kann man langfristig nicht nur Gewicht reduzieren. Bewegung verlangsamt nachweislich altersbedingte Abbauprozesse im Gehirn und kann dazu beitragen, die Lebenszeit zu verlängern. Ohne Sport nimmt mit zunehmendem Alter der Körperfettanteil zu, während Muskelmasse

abgebaut wird. Regelmäßige Bewegung wirkt dem entgegen.

Breitensport macht Spaß – auch den weniger Talentierten oder Untrainierten. Wer ehrgeizig ist, hat die Möglichkeit, an den Deutschen Betriebssport-Meisterschaften teilzunehmen.

Wo Betriebssport direkt als Gesundheitssport eingesetzt wird, dient er der Prävention und teilweise sogar der Rehabilitation, z. B. von Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems. Dies setzt selbstverständlich fachkompetente Beratung und Betreuung etwa bei der Auswahl von Gymnastikübungen voraus.

UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ BEIM BETRIEBSSPORT

Wer im beruflichen Umfeld etwas für die Gesundheit tut, ist grundsätzlich unfallversichert. Dabei gilt: Unfälle beim Betriebssport werden von den Unfallkassen wie Arbeitsunfälle entschädigt, wenn:

1. der Ausgleichszweck im Vordergrund steht,
2. die Sportveranstaltung regelmäßig stattfindet,

3. vorwiegend Beschäftigte des Unternehmens teilnehmen,
4. ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Sport und Arbeit besteht,
5. die Sportveranstaltung vom Unternehmer bzw. mit dessen Einwilligung organisiert wurde.

Der Versicherungsschutz gilt auch für die Wege zur Sportstätte und

zurück zum Betrieb bzw. nach Hause. Vorsicht: Unterbrechungen der Fahrt sind, ähnlich wie beim Weg von der und zur Arbeit, nicht versichert. Gemeinsame längere Fahrten wie etwa Skiurlaube mit Kollegen sind nicht versichert, weil hier kein betrieblicher Zusammenhang besteht.

Fährt ein betriebliches Team, das eine Mannschaftssportart ausübt, gelegentlich (!) zu einem Wettkampf, so ist auch dies versichert.

Ein häufiger oder gar regelmäßiger Turnierbetrieb müsste dagegen als unversicherte Freizeitaktivität eingestuft werden.



www.betriebssport.net

TIPP

Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) hat eine DVD „Unternehmen in Bewegung“ mit vielen praxisnahen Tipps entwickelt, die Sie unter

unfallkasse-muenchen.de abrufen können.

Arbeitsstättenregel A 1.3 – Neue Regel zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Am 16. Juli 2007 ist die ASR A 1.3 in Kraft getreten. Sie konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie die Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen in Arbeitsstätten. Die neue ASR A 1.3 beruht wesentlich auf der bisherigen GUV-V A8; diese soll zeitnah neu gefasst bzw. angepasst werden. Momentan hat die ASR A 1.3 deshalb nur bei einer Neubeschilderung bzw. -kennzeichnung konkrete Folgen; alte Beschilderungen dürfen noch beibehalten werden.

Was ist neu in der ASR A 1.3?

- ▶ **Quadratische Rettungszeichen**
Es werden nur noch quadratische Zeichen eingesetzt. Für Notausgänge und Rettungswege werden künftig nur noch die Rettungszeichen „Rettungsweg/Notausgang“ (E009/E010) und „Richtungsangabe“ (E001/E002) verwendet.
- ▶ **Vorgaben zur optischen Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen**
Eine Übersichtsskizze muss künftig die genaue Lage eines

bestimmten Standortes im Gebäude(komplex) darstellen, falls im Plan selbst nur ein Teil des Gebäudes dargestellt ist. Sinnvoll ist meist eine Darstellung im Maßstab 1:100.

- ▶ **Nachleuchtende Kennzeichnung von Flucht- und Rettungsplänen**
... wird nach dem Stand der Technik verlangt.
- ▶ **Vorgaben zur Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen**
Rohrleitungen, in denen kenn-

zeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen transportiert werden, sind künftig nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

Vorgaben zur Sicherheitsbeleuchtung und zu Sicherheitsleitsystemen enthält die ASR A 1.3 nicht. Diese sind in den ASR A 2.3 enthalten.

▶ www.hvbg.de/d/bgz/praevaus/sike/index.html

Fachausschuss Sicherheitskennzeichnung

▶ www.baua.de

Themen von A–Z, Arbeitsstätten, Arbeitsstättenrecht, Arbeitsstättenregeln (ASR), Arbeitsstättenregel ASR A1.3



Kombination aus Rettungszeichen/Notausgang (E010) und Richtungsangabe (E001)



Kombination aus Rettungszeichen/Notausgang (E010) und Richtungsangabe (E002)

Arbeitsstättenregel A 2.3 – Neue Regel zu Fluchtwegen, Notausgängen, Flucht- und Rettungsplan

Die am 28. September 2007 in Kraft getretene ASR A 2.3 löst die alten Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) ASR 10/1 „Türen und Tore“ und ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ in Bezug auf die Gestaltung von Fluchtwegen und Notausgängen ab.

Sie konkretisiert, wie Fluchtwege und Notausgänge einzurichten und zu betreiben sind. Außerdem enthält sie Vorgaben zum Flucht- und Rettungsplan. Vorgeschrieben sind auch regelmäßige Räumungsübungen, anhand derer überprüft werden kann, ob das betriebliche Alarmsystem funktioniert und ob wirklich alle Personen, die sich im Ge-

bäude aufhalten, im Gefahrenfall die Arbeitsstätte rasch und sicher verlassen können. Einbezogen werden muss dabei besonders, ob sich regelmäßig ortsunkundige Personen in Gebäuden etc. aufhalten.

Flucht- und Rettungspläne müssen nach der ASR A 2.3 graphische Darstellungen enthalten über

- ▶ den Gebäudegrundriss oder Teile davon,
- ▶ den Verlauf der Flucht- und Rettungswege,
- ▶ die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen,
- ▶ die Lage der Brandschutzeinrichtungen,
- ▶ die Lage der Sammelstellen,
- ▶ den Standort des Betrachters.

Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen sind eindeutig, in kurzer, prägnanter Form und in hinreichender Schriftgröße in jeden Flucht- und Rettungsplan zu integrieren.

Das DIN Deutsche Institut für Normung e. V. hat übrigens mit der DIN ISO 23601:2007-08 einen Normentwurf vorgelegt, der zu einer international einheitlichen Kennzeichnung von Fluchtwegen beitragen kann. Benutzer von Gebäuden sollen Flucht- und Rettungspläne trotz Sprachbarrieren rasch entschlüsseln können. Dazu sollen Fluchtwegpläne einheitlich farbig gestaltet sein, mindestens den Maßstab 1:250 und das Format A3 aufweisen. Außerdem müssen sie mit einer Legende und der Angabe des Standpunkts ausgestattet sein. Der Hintergrund des Planes soll weiß sein; Fluchtwege sind grün, der Standpunkt des Benutzers blau auszuweisen.

▶ www.baua.de

Themen von A–Z, Arbeitsstätten, Arbeitsstättenrecht, Arbeitsstättenregeln (ASR), Arbeitsstättenregel ASR A2.3

▶ www.din.de

Deutsches Institut für Normung

Gaswarngeräte

Immer mehr Hersteller bieten Gaswarngeräte in der Gehäuseschutzart IP 67 an. Benutzer solcher Geräte können nicht immer davon ausgehen, dass das Messgerät Lösemiteldämpfe und höhere Kohlenwasserstoffe wie beispielsweise Benzindämpfe in jedem Fall korrekt anzeigt, warnt der Arbeitskreis für „Mess- und Warngeräte für gefährliche Gase“ (MEWAGG) der BG Chemie. Gaswarngeräte, die zu Explosionsschutzmaßnahmen eingesetzt werden, müssen die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit und funktionale Sicherheit TRBS 2152 (Teil 2, Pkt. 2.5.1, Abs. 3) oder der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 722 erfüllen.

▶ www.bgchemie.de

Menü „Publikationen“, „Sichere Chemiearbeit“, Ausgabe Oktober 2007, Seite 98



Auslaufmodell – rechteckige Schilder müssen künftig ausgetauscht werden.

Gutes Sehen am Arbeitsplatz – Blendung behindert den richtigen „Durchblick“

Neben zu geringer Belichtung gibt es einen häufig unterschätzten Faktor, der optimales Sehen am Arbeitsplatz verhindert: Blendung. Experten definieren Sehstörungen, die durch eine ungünstige Verteilung der Leuchtdichte und/oder zu hohe Kontraste der Leuchtdichte im Gesichtsfeld entstehen, als Blendung. Man unterscheidet zwei Arten:

Physiologische Blendung

Diese Form der Blendung führt zu einer tatsächlichen Herabsetzung des Sehvermögens, wie beispielsweise die Blendung durch ein entgegenkommendes Auto bei Nacht.

Psychologische Blendung

Von psychologischer Blendung spricht man, wenn das Sehvermögen zwar nicht oder kaum merklich herabgesetzt wird, die Störfunktion aber so stark ist, dass sie zu Beeinträchtigungen führt. Ermüdung, Leistungsabfall und eingeschränktes Wohlbefinden sind häufige Folgen. Für ein optimales Beleuchtungskonzept für Arbeitsplätze ist es deshalb wichtig, Blendungseffekte zu vermeiden. Man unterscheidet zwei typische Ursachen von Blendung:

Direktblendung

Blendung kann direkt durch Lichtquellen hervorgerufen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung hängt von mehreren Faktoren ab:

- ▶ von Leuchtdichte und Größe leuchtender Flächen im Blickfeld befindlicher Leuchten,
 - ▶ von der Leuchtdichte des Hintergrunds.
- Überschreitet die mittlere Leuchtdichte der Leuchten im für die Blendung kritischen Winkelbereich von 45° bis 85° die Werte der Leuchtdichtegrenzkurven nicht, gilt die Direktblendung als ausreichend begrenzt.

Reflexblendung

Leuchtende Objekte können z. B. auf glänzendem Papier oder Bildschirmoberflächen spiegelnde Reflexion hervorrufen, die zur Blendung führen. Lichtreflexe beeinträchtigen das Kontrastsehen; dies erschwert es, Zeichen auf be-

drucktem Papier zu erkennen. Reflexblendung lässt sich vermeiden oder einschränken durch:

- ▶ die sorgfältige Anordnung von Leuchten und Arbeitsplätzen zueinander,
- ▶ die Leuchtdichtebegrenzung von Leuchten,
- ▶ die Verwendung von matten oder entspiegelten Oberflächen am Arbeitsplatz,
- ▶ durch Beleuchtungslösungen mit hohem Anteil von indirektem oder diffus Licht oder durch höhere Vertikalbeleuchtungsstärken.

▶ www.ergo-online.de

Menü „Arbeitsplatz“, „Arbeitsumgebung und Beleuchtung“, „Blendungen“

GHS kommt. Was sich für Sie ändert

Einstufungen, Kennzeichnungen und Umgangsvorschriften für chemische Stoffe waren bislang international höchst unterschiedlich, Schutzvorschriften in vielen Ländern nur rudimentär vorhanden. Das von den Vereinten Nationen angeregte GHS-System „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“ sorgt künftig international für Klarheit und Rechtssicherheit.

Die EU-Staaten, die sich gerade erst auf die neue europäische Chemikalienverordnung REACH geeinigt haben, werden nur den „Baustein“ des GHS-Konzeptes umsetzen, der sich auf das „wie“ von Einstufung und Kennzeichnung bezieht. REACH und GHS sind somit perfekt aufeinander abgestimmt, ohne dass Konflikte entstehen.

Kernbestandteil von GHS – soweit es von der EU umgesetzt wird – ist ein Verordnungsentwurf über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (= bisher Zuberei-

tungen), abgekürzt CLAP (Regulation on Classification, Labelling and Packages of substances and mixtures). Vorsicht: CLAP ist keine offizielle Abkürzung.

Was sich ändert

Wer Chemikalien lediglich anwendet, muss sich zunächst nur mit dem neuen Kennzeichnungssystem vertraut machen. Im Lauf der Umsetzungsfrist werden dann die „alten“ Aufkleber auf den Verpackungen durch neue ersetzt werden. Außerdem müssen für die innerbetriebliche Umsetzung z. B. die Betriebsanweisungen angepasst werden.

Nach derzeitiger Planung sollen Stoffe ab 2010, Gemische (= bisher Zubereitungen) ab 2015 nach CLAP gekennzeichnet werden. Von 2008 bis zum Ende der Übergangsfristen muss parallel mit beiden Kennzeichnungssystemen gearbeitet werden.

Die Kennzeichnungspflicht wird wegen der veränderten Einstufungskriterien durch GHS ausgeweitet. Physikalische Gefahren durch Stoffe und Gemische

sind künftig in 16 Klassen unterteilt, außerdem werden Gesundheits- und Umweltgefahren ermittelt. Veränderungen ergeben sich auch bei den „alten“ R- und S-Sätzen. Aus R-Sätzen wie z. B. „R25: Giftig beim Verschlucken“ wird künftig die GHS-Formulierung „Lebensgefährlich beim Verschlucken“. Einstufungsverstärkungen ergeben sich bei der Brennbarkeit.

GHS-Informationen im Internet

Fragen? Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat man ein Servicetelefon eingerichtet: 0180 / 321 4 321. Online-Hilfe bekommen Sie unter info-zentrum@bua-bund.de oder auf den Infoseiten auf www.bua-info.de.

▶ www.bua.de/nn_27840/de/Publikationen/Faltblaetter/F73_xv=vt.pdf

Faltblatt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit Basisinfos



Bild: Pkello, C. Nöhren

Solche veralteten Kennzeichnungen wird es mit GHS nicht wieder geben

▶ www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3332.pdf

Broschüre zum Download

▶ www.reach-info.de/ghs.htm

Infos des Bundesumweltamtes zur Implementierung von GHS

▶ http://ec.europa.eu/echa/home_de.html

Europäische Agentur für chemische Stoffe

▶ www.bgchemie.de/webcom/show_article.php/_c-812/_nr-6/i.html

Vorträge der BG Chemie zum Thema zum Download

TRBS 2111, Teil 4 – Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel

Mobile Arbeitsmittel wie Hubwagen, Gabelstapler, Hänger und Zugmaschinen sind vielerorts unverzichtbar.

Die TRBS 2111, Teil 4 – „Mechanische Gefährdungen, Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel“ enthält mögliche Schutzmaßnahmen. Diese folgen dem bekannten TOP-Prinzip (technisch vor organisatorisch vor persönlich):

a) technische Schutzmaßnahmen: • Einrichtungen zum Beheben von Sichteinschränkungen wie z. B. Spiegel oder selbsttätige Gefahrenerkennungssysteme am Stapler (Sensoren mit Infrarot-/Ultraschalltechnik).

• Rückhalteeinrichtungen für Fahrer/Mitfahrer wie z. B. Sicherheits-

gurte oder Bügeltüren • Einrichtungen zur form- und kraftschlüssigen Ladungssicherung wie z. B. Zurrpunkte mit Spanngurten, Klemmstangen, Antirutschmatten.

b) organisatorische Schutzmaßnahmen: • Festlegen der Personen mit Qualifikation • Betriebliche Anweisungen für das Benutzen • Regelmäßige Unterweisung • Sicht- und Funktionskontrollen vor Benutzung.

c) personenbezogene Schutzmaßnahmen: • Benutzen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung wie z. B. Sicherheitsschuhe, Warnwesten • Unverzügliches Aufgreifen von Fehlverhalten.

www.baua.de

Suche: „TRBS-2111-Teil-4“

Praxisnahe Informationen: ASA-Briefe

Die Berufsgenossenschaft Metall veröffentlicht jährlich vier Arbeitsschutzausschussbriefe (ASA-Briefe), die konkrete Handlungshilfen bieten. Links, weiterführende Informationen, Präsentationen und Arbeitsmaterial ergänzen das Angebot. Die Themenauswahl ist breit:

- 1 Lärm
- 2 Stolpern-Rutschen-Stürzen
- 3 Betriebssicherheitsverordnung
- 4 Verkehrssicherheit
- 5 Brandschutz
- 6 Betriebsärzte

- 7 Lagern und Stapeln
- 8 Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
- 9 Sicherheitsbeauftragte
- 10 Explosionsschutz
- 11 Verantwortung im Arbeitsschutz
- 12 Gefährdungsbeurteilung
- 13 Innerbetriebliche Baustellen
- 14 Neue Mitarbeiter/Berufsanfänger
- 15 Hautschutz
- 16 Nichtraucherchutz

www.bg-metall.de/index.php?id=159

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2008

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse München

Verantwortlich: Wolfgang Grote

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Barbara Kroetz

Redaktionsbeirat: Walter Schreiber

Anschrift: Unfallkasse München, Müllerstr. 3, 80469 München

Bildnachweis: DAK, Pixelio.de, Mediengruppe Universal

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

 Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: info@ukmuenchen.de

Trockene Luft im Büro – Einbildung oder Problem?

Vor allem im Winter wird „trockene Luft“ in Büroräumen häufig beklagt. Die Experten der Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG beauftragten deshalb das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BGIA) mit einer Literaturrecherche. Die Auswertung ergab einige überraschende Ergebnisse, die wie hier kurz für Sie zusammenfassen:

- ▶ Der Mensch kann die Luftfeuchtigkeit nicht unabhängig von anderen Klimaparametern einschätzen.
- ▶ Die Annahme, dass trockene Luft die Schleimhäute austrocknet und so Erkältungskrankheiten begünstigt, konnte durch die Untersuchungen nicht bestätigt werden.
- ▶ Eine geringe Luftfeuchte wirkt sich nicht wesentlich auf den Tränenfilm der Augen aus.
- ▶ Der Einfluss der Luftfeuchte

auf Hautprobleme im Winter ist ebenfalls vernachlässigbar.

Fazit der Experten: Gesundheitsprobleme durch trockene Luft sind nicht zu belegen. Ein unterer Grenzwert für die relative Luftfeuchte lässt sich aus medizinischer Sicht deshalb nicht begründen.

Befragungen von Mitarbeitern haben gezeigt, dass sie sich umso zufriedener über das Raumklima äußern, je mehr sie es selbst beeinflussen können.

Sind in Büroräumen Luftbefeuchter im Einsatz, sollten diese auf eine relative Luftfeuchte von mindestens 40 Prozent und maximal 50 Prozent eingestellt werden, um elektrostatische Aufladungen zu vermeiden. Luftbefeuchtungsanlagen sollten ein BG-PRÜFZERT-Zeichen haben und regelmäßig gereinigt werden.

Quelle: VBG

RISIKO NADELSTICHVERLETZUNG

In Deutschland verletzen sich jährlich 500 000 Mitarbeiter des Gesundheitswesens an Nadeln. Die Betroffenen riskieren eine Infektion mit dem Hepatitis-B-Virus, dem Hepatitis-C-Virus oder dem humanen Immundefizienzvirus (HIV). Der Virologe Holger F. Rabenau und seine Koautoren haben die Risiken in einer Studie am Universitätsklinikum Frankfurt untersucht.

In der Frankfurter Studie hatten sich innerhalb der letzten 12 Monate 31,5 % der Befragten mindestens einmal an einer Nadel verletzt. Von allen Beschäftigten trugen Ärztinnen und Ärzte das höchste Risiko. Insgesamt beträgt das Risiko einer HIV-Übertragung etwa 0,3 %. Es kann jedoch bei einer sehr tiefen Verletzung bis zu 16-fach erhöht sein.

In Deutschland wurden bisher 57 HIV/AIDS-Erkrankungen bei Beschäftigten im Gesundheitswesen als Berufserkrankung an-

erkannt. Trotz des mitunter erheblichen Infektionsrisikos werden Nadelstichverletzungen nur selten gemeldet. Man schätzt den Anteil des so genannten „Underreportings“ auf 90 %. Die Gesamtkosten durch gemeldete und nicht gemeldete Nadelstichverletzungen betragen in Deutschland etwa 50 Millionen Euro pro Jahr.

Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Mitarbeiter des Gesundheitswesens mit der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe Vorgaben zum Einsatz von sicheren Instrumenten veröffentlicht. Die Autoren betonen die Notwendigkeit solcher Instrumente. Außerdem sollen angemessene Arbeitsabläufe, optimierte Geräte sowie Mitarbeiterschulungen die Prävention verbessern.

www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?id=57493